





Räumlicher Geltungsbereich der Satzung (Für die Abgrenzung des Innenbereichs ist die Innenkante der Geltungsbereichsgrenze maßgeblich)

Ergänzungsbereich gemäß §34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummer

Nichtwohn- / Nebengebäude / Ställe Bebauung, Bestand, nach örtlicher Aufnahme

Bodendenkmal-Nr. 608003" Dorfkern deutsches Mittelalter/Neuzeit" als nachrichtliche Übernahme

Friedhof

Textliche Festsetzungen (gültig im Ergänzungsbereich gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 (BauGB)

(1) Als Ersatz für Bodenverslegelungen in den Ergänzungsbereichen werden großkronige Laubbäume im Verhältnis von 1 Baum je 50 m² Versiegelungsfläche auf den jeweiligen Flurstücken gepflanzt. Die Pflanzung erfolgt auf den Flurstücken 90, 179 teilweise und 95 teileise, der Flur 20, Gemarkung Prötzel, gemäß Abgrenzung, in den jeweils festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zu verwenden sind standörtlich geeignete heimische Laub- und Obstbäume in der Pflanzqualität Hochstamm in der Qualität 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 10 - 12 cm (H 3xv.m.Db.10-12).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung des Sophienfließes als Gewässer II Ordnung zu gewährleisten ist und notwendige Zufahrten zu erhalten sind.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

3. Das Satzungsgebiet liegt noch unterhalb des nordöstlichen An- und Abflugverkehrs des Verkehrslandeplatzes Strausberg und des westlichen An- und Abflugsektors des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg. Aufgrund dessen kann eine mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm nicht ausgeschlossen werden.

 Sollten auf den Ergänzungsflächen im Zuge von Maßnahmen jeglicher Art Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle und Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind gemäß § 30 und 31/1 BbgAbfBodG die uAWB/UB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend in Kenntnis zu setzen.

Pflanzliste für die gem. §3 der Satzung getroffene grünordnerische Festsetzung.
Für die Pflanzung von Obstbäumen sind Hochstämme in der Qualität 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 10 - 12 cm (H 3xv.m.Db.10-12) zu verwenden.

Standörtlich geeignete alte Regionalsorten sind:

Apfelsorten: Berlepsch, Kaiser Wilhelm, Boiken, Klarapfel, Bohnapfel, Königlicher Kurzstiel, Cellini, Landsberger Renette, Danziger Kantapfel, Ontario, Dülmener Herbstrosenapfel, Pommerscher Krummstlel, Gewürzlulken, Prinzenapfel, Gravensteiner, Roter Boskoop, Harberts Renette, Roter Eiserapfel, Hasenkopf, Roter Winterstettiner, Jakob Fischer, Schöner von Boskoop Birnensorten: Alexander Lukas, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneu

Aufgrund des §34 (4). Satz 1, Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3, 4 und 28 (2) Nr.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr.19]). geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Julil 2014 (GVBI. I/14 [Nr.32]) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Prötzel vom 27.09.2017. Beschluss Nr.: GV Prö./2017 09 27/Ö16 folgende Satzung erlassen:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortstells Prädikow im Sinne des §34 (4) Satz 1 Nr.1 BauGB werden

Der im Zusammenhang bebaute Ortstell Prädikow wird durch die Außenbereichsgrundstücke auf den Flurstücken, 90 tellweise, straßenbegleitend in einer Größe von ca. 1,780m², 95 und 317 tellweise, in einer Größe von zusammen ca. 1,573m² und 179 tellweise, straßenbegleitend in einer Größe von ca. 1,730m², der Flur 20, Gemarkung Prötzel, gemäß Abgrenzung, im Sinne von §34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzt. Die Ergänzungsbereiche sind mit Schräg-Schraffur unterlegt.

§2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstelle) beurteilt.

(1) Als Ersatz für Bodenversiegelungen in den Ergänzungsbereichen werden großkronige Laubbäume im Verhältnis von 1 Baum je 50 m² Versiegelungsfläche auf den jeweiligen Flurstücken gepflanzt. Die Pflanzung erfolgt auf den Flurstücken 90, 179 teilweise und 95 teileise, der Flur 20, Gemarkung Prötzel, gemäß Abgrenzung, in den jeweils festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zu vervenden sind standörtlich geeignete heimische Laub- und Obstbäume in der Pflanzqualität Hochstamm in der Qualität 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 10 - 12 cm (H 3xv.m.Db.10-12).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Gemeinde Prötzel, Ortstell Prädikow" tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in 1:2000

Verfahrensvermerke

1. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 27.09.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen - Beschluss Nr.: GV Prö./2017 09 27/Ö16 . Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Änderungen gemäß Abwägung (vom 10.08.2017) gebilligt.

Wriezen, den 16.07, 2018



2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit

Wriezen, den/16.07.2018



 Der Beschluss der Klarstellungs und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Stelle, bei der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 6.., am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschedigungsansprüchen (§44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB) hingewiesen

Wriezen, den .04. 09. 2018

Kartengrundlage: Bereitgestellte Gebäude- und Grundstückskarten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI, I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden

PlanzV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58),geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258) geändert worden ist.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prädikow, gemäß § 34, Abs.4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB

Stand: 27.09.2017 /21.11.2017